Statuten Verein Waldspass

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Waldspass" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ettenhausen TG. Er ist politisch, konfessionell unabhängig, gemeinnützig und neutral.

2. Ziel und Zweck

2.1 Ziel

Das Ziel des Vereins ist Folgendes:

Der Wald ist ein idealer Lern-, Bewegungs- und Spielort für Kinder. In geeigneten Rahmen dürfen die Kinder:

- Kindsein;
- Gedeihen und lernen im intensiven Miterleben der Naturprozesse;
- Den Wald als Lebens-, Entwicklungs-, Spiel- und Lernraum entdecken;
- Selbstbestimmt spielen und lernen;
- In gleichaltrigen und altersgemischten Gruppen Rücksicht und Respekt erfahren und erlernen:
- Im offenen Raum im Wald das friedliche Nebeneinander und Zusammenfinden erleben;
- Es werden keine Lernprogramme durchgeführt, vielmehr wird eine Atmosphäre geschaffen, in welcher sich die Kinder wohlfühlen.
- Mit Materialien aus dem Wald arbeiten, basteln, bauen, etc;
- Umgang mit Werkzeugen, insbesondere mit Sackmessern, Hammer, Laubsäge, Holzsäge etc.
- Der Verein fördert den Kontakt unter den Eltern.

2.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Führung von einer oder mehreren Waldspielgruppen für Kinder im Vorschulalter sowie den Betrieb und die Führung von einer oder mehreren Waldwerkstätten, Waldnachmittagen und Waldprojekte für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Der Verein kann weitere naturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Projekte initiieren, unterstützen und durchführen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Einnahmen aus der Spielgruppe: Anmelde- und Spielgruppenbeiträge
- Einnahmen aus den Waldspass-Nachmittagen: Kostenbeteiligung
- Zinsen des Vereinskapitals
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und aus Aktionen (Basar, Markt, etc.)
- Spenden und Zuwendungen aller Art.
- Allfällige Mitgliederbeiträge.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner zusammen.

- Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, welche den Verein durch ihre Arbeit im Vorstand oder den Vereinszweck unterstützen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Passivmitglieder sind Eltern der aktuellen Spielgruppenkinder, Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins mündlich, schriftlich oder per E-Mail informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Gönner sind Freunde des Vereins, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins auf Anfrage informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimmund Wahlrecht.

4.2. Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung kann Mitgliederbeiträge erheben. In diesem Falle soll der Jahresbeitrag CHF 30 nicht unterschreiten.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Spielgruppenleiterinnen sind jedoch von sämtlicher Beitragspflicht befreit.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch:

- bei Beendigung des Spielgruppenjahres.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins oder sonstige rechts- und sittenwidrige Handlungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Bei Bedarf kann eine Revisionsstelle, eine Geschäftsstelle sowie weitere Organe gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gewählt werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Feststetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli und ist somit dem Schuljahr angepasst.

11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen, wählen.

Die Revisionsstelle erstattet diesfalls dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.12.20 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ettenhausen, den 19.12.20	
Die Präsidentin:	Der Protokollführer:
Susanne Weber Montazami Safari	Daryoosh Montazami Safari